

ECG Policy

Compliance-Modelle zur administrativen Unternehmenshaftung für Tochtergesellschaften von Eni

■ INHALTSVERZEICHNIS

A. GRUNDLEGENDE RICHTLINIEN	3
■ A.1 EINLEITUNG	3
A.1.1 Management-Zusammenfassung	3
A.1.2 Anwendungsbereich und Umsetzungsmodalitäten	5
■ A.2 REFERENZGRUNDSÄTZE	7
■ A.3 ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	9
B. UMSETZUNGSMODALITÄTEN	11
■ B.1 REFERENZRAHMEN	11
B.1.1 MERKMALE DER COMPLIANCE-MODELLE IM BEREICH DER ADMINISTRATIVEN UNTERNEHMENSHAFTUNG	11
B.1.1.1 ORGANISATIONS-, VERWALTUNGS- UND KONTROLLMODELLE DER ITG	12
B.1.1.2 COMPLIANCE-MODELLE ZUR VERWALTUNG UND KONTROLLE VON RISIKOBEHAFTETEN TÄTIGKEITEN ZUM ZWECKE DER ADMINISTRATIVEN UNTERNEHMENSHAFTUNG DER ATG	13
B.1.1.3 WHISTLEBLOWING-SYSTEM IM BEREICH DER ADMINISTRATIVEN UNTERNEHMENSHAFTUNG	15
B.1.1.4 FÜR BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN GELTENDE VORSCHRIFTEN	15
B.1.2 CLUSTERBILDUNG VON TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND KÖRPERSCHAFTEN	16
B.1.3 COMPLIANCE-ORGANE	16
B.1.4 SCHULUNG IM BEREICH DER ADMINISTRATIVEN UNTERNEHMENSHAFTUNG	18
B.1.5 DISZIPLINARSYSTEM	18
B.1.5.1 DISZIPLINARSYSTEM BEI VERSTÖSSEN GEGEN DIE 231-MODELLE DER ITG	19
B.1.5.2 DISZIPLINARSYSTEM BEI VERSTÖSSEN GEGEN DIE COMPLIANCE-MODELLE DER ATG	19
■ B.2 EXTERNE REFERENZEN	21
■ B.3 DEFINITIONEN, ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME	22

A. GRUNDLEGENDE RICHTLINIEN

■ A.1 EINLEITUNG

Gemäß Italienischem Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 und späterer Änderungen und Ergänzungen (nachstehend „Italienisches Gesetzesdekret 231/2001“ oder „231-Dekret“) - zur Regelung der administrativen Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden auch ohne Rechtspersönlichkeit, gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000“ – können Körperschaften, darunter Kapitalgesellschaften, für bestimmte im Dekret ausdrücklich genannte Straftaten (sogen. Vortaten), die in Italien oder im Ausland im Interesse oder zum Vorteil der Gesellschaften selbst begangen oder versucht wurden, haftbar gemacht und infolgedessen mit Geld- und/oder Verbotsstrafen belegt werden, wenn diese von

- Personen begangen werden, die Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungsfunktionen in der Körperschaft oder in einer ihrer organisatorischen Einheiten mit finanzieller und funktionaler Autonomie ausüben, sowie Personen, die, auch faktisch, die Leitung und Kontrolle der Körperschaft selbst ausüben (sogen. „Führungspersonen“);
- Personen begangen werden, die der Leitung oder Aufsicht einer der oben genannten Personen unterstellt sind (sogenannte „unterstellte Personen“).

Das 231-Dekret sieht vor, dass Körperschaften geeignete Organisations- und Verwaltungsmodelle zur Verhinderung von Straftaten (sogen. „Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle“ und nachstehend auch „231-Modelle“) einführen können, um diese Straftaten zu mildern oder auszuschließen.

A.1.1 Management-Zusammenfassung

ECG FRAGEN IM STRATEGISCHEN KONTEXT VON ENI

Eni fördert die Einführung und wirksame Umsetzung geeigneter Systeme zur Prävention des Risikos der administrativen Unternehmenshaftung durch alle ihre Tochtergesellschaften, insbesondere durch die Sensibilisierung des Bewusstseins jedes einzelnen Unternehmens für die Bedeutung eines aktuellen und geeigneten internen Kontrollsystems zur Verhinderung von rechtswidrigen Handlungen durch ihre Vertreter, Mitarbeiter oder Führungskräfte, Partner und Lieferanten und all derjenigen, die in ihrem Interesse handeln.

Zu diesem Zweck gewährleisten die Regeln des internen Regelsystems von Eni, dass alle italienischen und ausländischen Tochtergesellschaften bei der Verwaltung ihrer Tätigkeiten, bei denen das Risiko besteht, dass Straftaten im Sinne des 231-Dekrets begangen werden, Grundsätze und Kontrollmechanismen gemäß 231-Modell von Eni einführen, die an die geltenden lokalen Vorschriften, spezifischen Tätigkeiten der Körperschaft und ihrer Organisation entsprechend angepasst sind. Im Rahmen ihrer Autonomie sind die einzelnen Tochtergesellschaften für die Einführung und Umsetzung ihrer jeweiligen 231-Modelle oder ihrer Compliance-Modelle verantwortlich.

ZIELE

Mit der Annahme dieser ECG Policy „Compliance-Modelle zur administrativen Unternehmenshaftung für Tochtergesellschaften von Eni“ beabsichtigt Eni:

- die Einhaltung der Regeln und Grundsätze zur administrativen Unternehmenshaftung, um das Bewusstsein für die Auswirkungen von Handlungen, Verhaltensweisen und Unterlassungen, die gegen die einschlägigen Vorschriften verstoßen, auf Eni zu stärken;
- die Verantwortlichen der italienischen Tochtergesellschaften (nachstehend auch „ITG“) und ausländischen Tochtergesellschaften (nachstehend auch „ATG“) bei der Einführung von Instrumenten zur Vermeidung des Risikos der Begehung von Straftaten gemäß Gesetzesdekret 231/01 zu unterstützen;
- die genaue Festlegung (i) der Rollen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der in diesem Dokument vorgesehenen Tätigkeiten, (ii) der Informationsflüsse und (iii) der für die Vermeidung und das Management von Risiken erforderlich Instrumente, um die Kultur der Compliance im Hinblick auf die administrative Unternehmenshaftung zu verbreiten.

COMPLIANCE-MODELL

Die ECG Policy legt die grundlegenden Richtlinien fest für:

- (i) die Definition wesentlicher Merkmale, die in die Compliance-Modelle der Tochtergesellschaften aufgenommen werden müssen;
- (ii) die Definition von Systemen zur Klassifizierung des Risikos der administrativen Unternehmenshaftung durch die zuständige Einheit der Funktion Integrierte Compliance (nachstehend „Clusterbildung“), um die Verpflichtungen und Anforderungen der Tochtergesellschaften entsprechend der Risikoklasse, zu der sie gehören, anzupassen;
- (iii) die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Clusterbildung, die mindestens einmal im Jahr von der zuständigen Einheit der Funktion Integrierte Compliance gemäß den Bestimmungen dieses Regelwerks und anderer anwendbarer Regelwerke, in denen die Methodik festgelegt ist, durchgeführt werden;
- (iv) die Ermittlung der Anforderungen an die Zusammensetzung, die Rollen und die Funktionsweise der Compliance-Organen der Tochtergesellschaften;
- (v) die Bereitstellung von Schulungen zu diesem Thema;
- (vi) die Ermittlung der Regeln, die bei einem Verstoß gegen die Compliance-Modelle zu befolgen sind (Disziplinarsystem).

Das Management jeder Tochtergesellschaft:

- stellt sicher, dass die Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen im Einklang mit der Policy „Regelsystem“, den anwendbaren geltenden Vorschriften und der Organisation von Eni SpA stehen;
- gewährleistet die korrekte und wirksame Umsetzung der in den 231-Modellen der ITG und den Compliance-Modellen der ATG vorgesehenen Tätigkeiten;
- ist für die Verbreitung, Kommunikation und Schulung in Bezug auf die 231-Modelle und die Compliance-Modelle der ATG, einschließlich spezifischer Schulungen zum 231-Modell von Eni SpA zuständig.

Die Grundlegenden Richtlinien dieser ECG Policy wurden am 12. Dezember 2024 vom Verwaltungsrat der Eni SpA genehmigt.

A.1.2 Anwendungsbereich und Umsetzungsmodalitäten

Die vorliegende ECG Policy ist für Eni SpA unmittelbar anzuwenden und ist für die Tochtergesellschaften¹ nach Annahme gemäß den Bestimmungen der Policy „Regelsystem“ anzuwenden.

Insbesondere

- stellen nicht börsennotierte Tochtergesellschaften und deren Tochtergesellschaften die Annahme unmittelbar, und in jedem Fall bis spätestens 30. Juni 2025 sicher, ohne die Möglichkeit, einen Antrag auf Abweichung von der Policy zu stellen²;
- erhalten Tochtergesellschaften mit börsennotierten Aktien (nachstehend „börsennotierte Tochtergesellschaften“) und deren Tochtergesellschaften dieses Dokument und nehmen die Grundlegenden Richtlinien an, ohne der Möglichkeit, einen Antrag auf Abweichung von der Policy zu stellen². Darüber hinaus nehmen sie die Umsetzungsmodalitäten an, mit der Möglichkeit, diese aufgrund spezifischer gesetzlicher Auflagen und der Notwendigkeit einer Anpassung an die Rollen und Verantwortlichkeiten des Unternehmens nach vorheriger Unterrichtung des Prozessverantwortlichen anzupassen.

Darüber hinaus wird Eni seinen Einfluss nach den Umständen angemessen geltend machen, damit die Unternehmen und Körperschaften (wie Joint Ventures, Konsortien), über die sie keine Kontrolle hat, und die nicht gewinnorientierten Einrichtungen (wie Stiftungen), in denen Eni SpA direkt oder indirekt die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungsorgane ernennen und abberufen kann, Regelwerke zu erlassen, die mit dem Inhalt dieser ECG Policy im Einklang stehen. Zu den Umständen, die im Einzelfall bei der korrekten Bestimmung des jeweiligen Umfangs des vorstehend beschriebenen Grundsatzes berücksichtigt werden müssen, gehören Enis Beteiligungsquote am Unternehmen/an der Körperschaft, etwaige Satzungsklauseln oder Vereinbarungen oder Verträge mit dritten Gesellschaftern, die für die ausgeübte Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften sowie die Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Gesellschaft oder Körperschaft ihren eingetragenen Geschäftssitz hat oder ihre Tätigkeit ausübt. In jedem Fall müssen die von Eni in diesen Gesellschaften und Körperschaften bestellten Repräsentanten alles in ihrer Macht Stehende tun, damit die Regelwerke in Übereinstimmung mit den Inhalten dieser ECG Policy eingeführt werden, z.B. indem sie dem Verwaltungsrat oder einem gleichwertigen Verwaltungsorgan der Gesellschaft oder der Körperschaft Vorschläge zur Einführung von Verfahren unterbreiten, die mit dieser ECG Policy im Einklang stehen, und im Falle der Nichtannahme sicherstellen, dass der Vorschlag und die Gründe für die Ablehnung in das entsprechende Protokoll des Verwaltungsrats/des gleichwertigen Organs aufgenommen werden.

¹ Wie in der Policy „Regelsystem“ beschrieben.

² Vorbehaltlich besonderer Anforderungen für Unternehmen in regulierten Sektoren, die der Aufsicht durch bestimmte Behörden unterliegen, und im Falle von Widersprüchen zu lokalen Vorschriften.

Die vorliegende ECG Policy annulliert und ersetzt das folgende Dokument:

- MSG „Compliancemodelle hinsichtlich der Unternehmenshaftung für die kontrollierten Tochtergesellschaften von Eni“, herausgegeben am 28. Juli 2022.

In Bezug auf die Verantwortung für die Aktualisierung dieses Dokuments, die Ablage, Aufbewahrung der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit wird auf die für alle Regelwerke geltenden Standardbestimmungen in der Policy „Regelsystem“ verwiesen.

■ A.2 REFERENZGRUNDSÄTZE

Die in diesem Dokument geregelten Tätigkeiten müssen unter Beachtung des Ethikkodex, der anderen ECG Policies, der im 231-Modell von Eni und in den Compliance-Modellen zur administrativen Unternehmenshaftung für Tochtergesellschaften von Eni vorgesehenen allgemeinen Transparenzstandards und spezifischen Kontrollstandards, der übergreifenden Referenzgrundsätze, die in der Policy "Regelsystem" aufgeführt sind, und der spezifischen Grundsätzen und Verpflichtungen von Eni durchgeführt werden, die im Folgenden aufgelistet sind:

ETHIK UND WERTE

Förderung ethischen Verhaltens, das auf der Achtung der im Ethikkodex verankerten Grundwerte wie Integrität, Schutz der Menschenrechte, Transparenz, Förderung nachhaltiger Prozesse, operative Exzellenz, Innovation und Zusammenarbeit beruht und Mechanismen zur Meldung etwaiger Verstöße vorsieht.

RISIKOBASIERTER ANSATZ

Anwendung eines präventiven Ansatzes für Risiken im Bereich der administrativen Unternehmenshaftung durch einen Prozess der Ermittlung, Bewertung, Steuerung und Überwachung dieser Risiken, um vorbeugend die erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen zu deren Minderung zu ergreifen und fundierte Entscheidungen treffen zu können. Die Definition und Einführung von Instrumenten zur Minderung des Risikos gemäß 231 erfolgt ebenfalls nach einem risikobasierten Ansatz.

AUSGEWOGENHEIT ZWISCHEN LENKUNG UND KOORDINIERUNG UND UNTERNEHMENSRECHTLICHER UNABHÄNGIGKEIT DER TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Förderung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der ordnungsgemäßen Erfüllung der Lenkungs- und Koordinierungsbefugnisse/-pflichten, die im Bereich der administrativen

INTEGRIERTES SYSTEM

Einführung eines integrierten Risikomanagement-Ansatzes durch: (i) Verschlinkung der Tätigkeiten in Bezug auf Ressourcen, Mitarbeiter und Systeme; (ii) Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Compliance-Tätigkeiten; (iii) Austausch von Informationen und Definition spezifischer und kontinuierlicher Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Unternehmenseinheiten.

RISIKOMANAGEMENT-SYSTEM

ZENTRALE ROLLE DES MANAGEMENTS

Das Management sorgt im Rahmen seiner Befugnisse und Funktionen proaktiv und im Rahmen seiner Zuständigkeiten für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Einhaltung der in dieser Policy vorgesehenen Bestimmungen, indem es ihre Grundsätze verbreitet, ihre Einhaltung durch seine Mitarbeiter überwacht und Maßnahmen ergreift, um potenzielle Verstöße zu verhindern, zu erkennen und zu melden.

EINHALTUNG DER GRUNDSÄTZE GUTER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die Tochtergesellschaften von Eni verfügen über ein 231-Modell und über Compliance-Modelle zur administrativen Unternehmenshaftung für ATG, die mit den Zielen der guten Unternehmensführung gemäß den geltenden Vorschriften im

Unternehmenshaftung der Eni SpA obliegen, und dem Grundsatz der operativen und geschäftlichen Unabhängigkeit der Tochtergesellschaften.

KOMBINIERTES SICHERHEIT

Durchführung der in dieser Policy geregelten Tätigkeiten mit dem Ziel, die Wirksamkeit und Effizienz von Prozesskontrollen zu maximieren und die Koordinierung und effektive Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Akteuren sicherzustellen.

CYBERSICHERHEIT

Eni erkennt die Cybersicherheit als unverzichtbares Instrument zum Schutz des Unternehmensvermögens und zur ordnungsgemäßen und kontinuierlichen Funktionsfähigkeit der Entscheidungs- und operativen Prozesse an. Das Cybersicherheit-Managementsystem von Eni beruht auf einem risikobasierten Ansatz und hat zum Ziel, Cyberbedrohungen und -angriffe durch die Bewertung sowohl der technologischen als auch der menschlichen Faktoren zu verhindern, zu erkennen und zu bewältigen und trägt zur Erreichung der Prozessziele bei.

Einklang stehen³. Diese Entscheidung ist Teil einer umfassenderen Unternehmenspolitik, die sich in Initiativen und Maßnahmen niederschlägt, die nicht nur auf die Erreichung der von den Verwaltungsorganen der einzelnen Gesellschaften festgelegten strategischen Ziele abzielen, sondern auch die Interessen der Stakeholder gemäß den Grundsätzen des nachhaltigen Erfolgs berücksichtigen.

EINHALTUNG DER GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN UND ÜBEREINSTIMMUNG MIT BEST PRACTICES

Eni und ihre Tochtergesellschaften handeln gemäß den Bestimmungen des italienischen Gesetzesdekrets 231/2001 sowie den Anforderungen nationaler und internationaler Managementsystem-Standards. In diesem Zusammenhang halten sie sich an den CoSo-Bericht, der international anerkannte Referenzrahmen für das Verständnis, die Analyse und integrierte Bewertung der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems.

³ Dazu gehört für italienische Tochtergesellschaften Artikel 2086 des italienischen Zivilgesetzbuches.

■ A.3 ROLLEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Die wichtigsten Rollen und Verantwortlichkeiten der an der ECG Policy „Compliance-Modelle zur administrativen Unternehmenshaftung für Tochtergesellschaften von Eni“ beteiligten Akteure in Bezug auf die durch dieses Dokument geregelten Bereiche lauten wie folgt:

Funktion Integrierte Compliance von Eni SpA (COMP)	Die zuständigen Einheiten der Funktion Integrierte Compliance von Eni SpA koordinieren die Tätigkeiten im Bereich der administrativen Unternehmenshaftung zwischen den Tochtergesellschaften und Eni SpA und unterstützen diese fachlich, auch über die anderen zuständigen Compliance-Beauftragten³. Die zuständigen Einheiten der Funktion Integrierte Compliance von Eni SpA unterstützen auch die Repräsentanten von Eni in den Beteiligungsgesellschaften bei der Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten im Bereich der administrativen Unternehmenshaftung.
Geschäftsführer der Tochtergesellschaft	Der Geschäftsführer der Tochtergesellschaft ist für die Aktualisierung der Compliance-Modelle verantwortlich.
Verwaltungsorgan der Tochtergesellschaft	Das Verwaltungsorgan der Tochtergesellschaft fasst den Beschluss zur Ernennung der Mitglieder der Compliance-Organe. Das Verwaltungsorgan legt in den Beschlüssen auch die Vergütung für die fachlichen Leistungen der externen Mitglieder sowie die Vergütung der internen Mitglieder fest.
Corporate Liability Counsel	Der Corporate Liability Counsel („Counsel“/Rat für Unternehmenshaftung – „Rat“), wird innerhalb der COMP-Funktion bestimmt und ist in den ATG mit „hohem“ und „mittlerem bis hohem“ Risiko⁴ vorgesehen, um diese bei der Überprüfung der Angemessenheit der im Modell enthaltenen Kontrollmaßnahmen zu unterstützen. Für ATG mit „mittlerem bis geringem“ und „geringem“ Risiko wird von der Funktion Integrierte Compliance ein Ansprechpartner bestimmt, der die Gesellschaft bei der Analyse relevanter Themen im Bereich der administrativen Unternehmenshaftung unterstützt.

³ Für bestimmte Tochtergesellschaften gibt es zuständige Einheiten der Funktion Compliance der Tochtergesellschaft (zum Zeitpunkt dieser Policy Eni Plenitude). Diese Funktionen sind innerhalb der Tochtergesellschaft in Abstimmung mit den zuständigen Einheiten der Funktion Integrierte Compliance von Eni SpA für die in diesem Dokument und in weiteren Referenzregelwerken beschriebenen Tätigkeiten verantwortlich.

⁵ Die Tochtergesellschaften werden auf der Grundlage der in der jeweiligen GP genannten Clustering-Kriterien klassifiziert.

Corporate Liability Focal Point	Der Corporate Liability Focal Point (Ansprechpartner für Unternehmenshaftung) wird in allen ITG und ATG mit „hohem“ und „mittleren bis hohem“ Risiko eingerichtet und vom CEO des Unternehmens benannt – der den Namen an die zuständige Einheit der Funktion Integrierte Compliance weiterleitet – als Compliance-Manager (sofern vorhanden) oder als eine Person, die als Ansprechpartner für das Unternehmen fungiert und über Erfahrung auf dem Gebiet Kontrollsysteme, Organisation oder administrative Unternehmenshaftung verfügt⁶.
Für die Überwachung des internen Kontrollsystems über die Finanzberichterstattung zuständige Funktion	Einheit der Funktion Administration und Finanzberichterstattung der Eni SpA, die im Rahmen dieser Policy dafür verantwortlich ist, COMP und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, den Compliance-Organen die Ergebnisse der Überwachungstätigkeiten zur Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollen der Finanzberichterstattung zu übermitteln, um Doppelarbeit/Überschneidungen bei der Planung der Überwachungstätigkeiten zu vermeiden, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Tätigkeiten.
Für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zuständige Funktionen der dritten Ebene	Funktionen von Eni SpA, die im Sinne dieser Policy für die Übermittlung des Auditplans für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie der Ergebnisse der durchgeführten Tätigkeiten auf Anfrage an COMP und, soweit in ihrem Zuständigkeitsbereich, an die Compliance-Organen verantwortlich sind.
Internes Audit (INAU)	Funktion, die im Sinne dieser ECG Policy für die Durchführung der von den Compliance-Organen angeforderten Überwachungstätigkeiten und den damit verbundenen Informationsfluss an diese und an die Funktion Integrierte Compliance in Bezug auf die erhaltenen Aufträge und die Ergebnisse der durchgeführten Tätigkeiten verantwortlich ist.

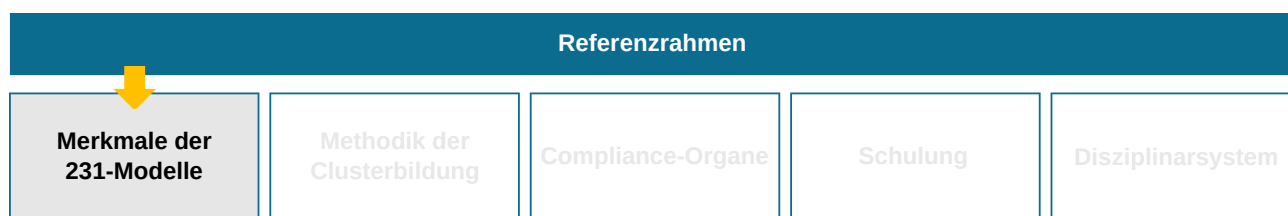
⁶ Die Prüfung der Erfüllung der in diesem Absatz ausgeführten Anforderungen kann in der Mitteilung zur Ernennung des Corporate Liability Focal Point bestätigt werden.

B. UMSETZUNGSMODALITÄTEN

■ B.1 REFERENZRAHMEN



B.1.1 MERKMALE DER COMPLIANCE-MODELLE IM BEREICH DER ADMINISTRATIVEN UNTERNEHMENSHAFTUNG



Die ITG müssen zur Vermeidung von Risiken der administrativen Unternehmenshaftung aufgrund von Straftaten gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 und 7 des Italienischen Gesetzesdekrets 231 von 2001 Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen ergreifen, insbesondere durch die Einführung eines 231-Modells.

Die ATG müssen für die Verwaltung und Kontrolle risikobehafteter Tätigkeiten zum Zwecke der administrativen Unternehmenshaftung über Compliance-Modelle verfügen, die auf der spezifischen Organisation und Geschäftstätigkeit der ATG basieren und an die geltenden lokalen Rechtsvorschriften angepasst sind. Diese Instrumente werden anhand eines risikobasierten Ansatzes definiert und sehen Überwachungs- und Kontrollsysteme durch die zuständigen Akteure vor.

Zur Vermeidung von Risiken der administrativen Unternehmenshaftung müssen in jedem Fall:

- (i) Kontrollmaßnahmen auf der Grundlage eines präventiven Ansatzes definiert werden, der dazu beiträgt, das Risiko der Nichteinhaltung von Vorschriften zu mindern (sogenannter risikobasierter Ansatz), und insbesondere der spezifischen Risikostufe der Tochtergesellschaft angemessen sein, das gemäß den im entsprechenden Regelwerk festgelegten Clustering-Methoden bewertet wird;
- (ii) unter Verwendung des 231-Dekrets als normativer Referenzrahmen die Compliance-Bereiche für die Vorschriften zur administrativen Unternehmenshaftung ermittelt werden, die im Kontext der Geschäftstätigkeit der ATG anwendbar sind;
- (iii) sensible Tätigkeiten (nachstehend auch „ST“) ermittelt werden, bei denen das Risiko für die Begehung von Straftaten im Bereich der administrativen Unternehmenshaftung bestehen kann;

- (iv) die Aufgabentrennungen zwischen denen, die ausführen, kontrollieren und genehmigen, sowie die Rückverfolgbarkeit von Entscheidungen gewährleistet sein;
- (v) Compliance-Organen mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen eingerichtet werden, deren Mitglieder die Anforderungen an Unabhängigkeit, Professionalität und Integrität erfüllen müssen, um die Kontinuität der Maßnahmen zu gewährleisten;
- (vi) Überwachungsmaßnahmen vorgesehen werden, deren Ziel es ist, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen zur Risikoprävention zu überprüfen;
- (vii) von den zuständigen Funktionen und Organen entsprechend ihrer jeweiligen Befugnisse und Zuständigkeiten Überwachungs- und Kontrollsysteme eingerichtet werden; zu diesem Zweck müssen insbesondere spezifische Informationsflüsse von und zu den Compliance-Organen vorgesehen werden, und Letztere müssen Zugang zu allen Informationen haben, die für die Durchführung ihrer Tätigkeiten erforderlich sind;
- (viii) die Compliance-Organen im Bereich der administrativen Unternehmenshaftung regelmäßig fortgebildet und die Mitarbeiter der Tochtergesellschaften geschult werden;
- (ix) angemessene Disziplinarsysteme zur Ahndung von Verstößen gegen die darin festgelegten Vorschriften und geeignete Meldekanäle (das so genannte „Whistleblowing“) eingerichtet werden.

B.1.1.1 ORGANISATIONS-, VERWALTUNGS- UND KONTROLLMODELLE DER ITG

In Ausübung ihrer Autonomie sind die einzelnen ITG für die Annahme und Umsetzung ihrer jeweiligen 231-Modelle verantwortlich. Insbesondere in Übereinstimmung mit dem 231-Modell von Eni SpA, das Teil des allgemeinen Bezugsrahmens des Regelsystems von Eni ist, nehmen die ITG ihre eigenen 231-Modelle an und richten ihre eigenen ÜO ein. Bei der Definition ihrer 231-Modelle berücksichtigen die ITG alle Merkmale, die für die optimale Charakterisierung der Kontrollmechanismen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Organisation und Geschäftstätigkeit nützlich sind.

Die ITG nehmen die 231-Modelle an, um die Bereiche zu ermitteln, die den im 231-Dekret vorgesehenen Gruppen von Vorfällen entsprechen, für die ein potenzielles Risiko der Verwirklichung besteht, und um diese Bereiche mit geeigneten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen zu überwachen, die anhand eines risikobasierten Ansatzes festgelegt werden.

Bei der Ausarbeitung und Aktualisierung ihrer 231-Modelle werden die ITG von den zuständigen Einheiten der Funktion Integrierte Compliance unter Mitwirkung des Corporate Liability Focal Point unterstützt, der für die Koordinierung der jeweiligen Informationsflüsse mit dem Unternehmen zuständig ist.

Das 231-Modell der ITG umfasst üblicherweise zwei separate Dokumente:

- den allgemeinen Teil – der vom Unternehmen gemäß den methodischen Richtlinien der zuständigen Einheit der Funktion Integrierte Compliance der Eni SpA erstellt und aktualisiert wird –, der die Architektur des 231-Modells enthält und insbesondere (i) die Methodik zur Ermittlung, Analyse und Bewertung von Risiken gemäß 231-Dekret; (ii) die Bestellung, Zusammensetzung, Verantwortlichkeiten und Informationsflüsse, auch in Bezug auf Whistleblowing-Meldungen, der ÜO; (iii) die Adressaten des Modells und die diesbezüglichen Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen; (iv) das Disziplinar- und Sanktionierungssystem; (v) die Regeln für die Aktualisierung des Modells;
- den Sonderteil, der die Liste und Beschreibung der ST und die Spezifischen Kontrollstandards (nachstehend auch „SKS“) enthält und deren Darstellung nach Straftatengruppe und/oder nach Prozessen gemäß der von der zuständigen Einheit der Funktion Integrierte Compliance von Eni SpA festgelegten Methodik.

Der Sonderteil des 231-Modells der ITG enthält in der Regel:

- die Liste der vom Unternehmen ausgearbeiteten ST mit deren Beschreibung und den wichtigsten sensiblen Teiltätigkeiten, aus denen sie bestehen;
- die Liste der SKS zur Minderung des Risikos der Begehung von Vortaten; die SKS sehen besondere Bestimmungen zur Minderung des spezifischen Straftatenrisikos vor und sind mit einem oder mehreren ST verbunden. Die SKS sind in die Allgemeinen Transparenzstandards⁷ integriert, die für alle ST gelten;
- den Abschnitt „Sensible Tätigkeiten und Kontrollstandards - Darstellung nach Straftatengruppe“, in dem für jede Straftatengruppe⁸ die ihr zuzuordnende ST und die entsprechenden anwendbaren SKSs aufgeführt sind;
- den Abschnitt „Sensible Tätigkeiten und Kontrollstandards - Darstellung nach Prozessen“, in dem die im Rahmen jedes Prozesses ermittelten ST und die entsprechenden SKS aufgeführt sind; dabei werden insbesondere „übergreifende“ ST hervorgehoben, d. h. ST, die aufgrund ihrer Beschaffenheit für alle oder viele Unternehmensprozesse gelten.

B.1.1.2 COMPLIANCE-MODELLE ZUR VERWALTUNG UND KONTROLLE VON RISIKOBEHAFTETEN TÄTIGKEITEN ZUM ZWECKE DER ADMINISTRATIVEN UNTERNEHMENSHAFTUNG DER ATG

In Ausübung ihrer Autonomie sind die einzelnen ATG für die Einführung und Umsetzung von Compliance-Instrumenten zur Verwaltung und Kontrolle risikobehafteter Tätigkeiten zum Zwecke der administrativen Unternehmenshaftung verantwortlich, die das Compliance-Modell der ATG bilden.

⁷ Im Allgemeinen Teil des 231-Modells beschrieben.

⁸ Die Zusammenfassung mehrerer Vortaten gemäß italienischem Gesetzesdekret Nr. 231/01 zu einer Straftatengruppe erfolgt anhand der Ähnlichkeit der Straftatbestände hinsichtlich des sanktionierten Verhaltens und /oder des Risikos der Begehung der Straftat.

Die ATG ermitteln mit Unterstützung der zuständigen Einheiten der Funktion Integrierte Compliance der Eni SpA und über den Corporate Liability Counsel, sofern ein solcher eingerichtet wurde, aus den Kategorien der im 231-Dekret vorgesehenen zugrunde liegenden Vortaten die wesentlichen übergreifenden Compliance-Bereiche (nachstehend „WÜCB“), für die ein erhebliches Risiko der administrativen Unternehmenshaftung besteht, und legen die Kontrollen für die risikobehafteten Tätigkeiten in den Referenzregelwerken des Unternehmens fest.

Diese spezifischen Kontrollmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der organisatorischen und geschäftlichen Besonderheiten der ATG festgelegt und an die Besonderheiten des jeweiligen Regelrahmens angepasst.

Die ATG, die einem höheren Risiko der administrativen Unternehmenshaftung ausgesetzt sind, verfügen darüber hinaus über Internationale Überwachungsorgane (IÜO), die die Funktionsweise, Einhaltung und Angemessenheit der eingerichteten Kontrollmaßnahmen überwachen. Jeder von ihnen wird ein Corporate Liability Counsel zugewiesen.

Für ATG, die in die Kategorie mit geringem Risiko fallen⁹, wird die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen gemäß einem Plan bewertet, der von der Funktion Integrierte Compliance in Absprache mit dem Internen Audit und unter Berücksichtigung des Auditplans festgelegt wird.

Für die Verwaltung und Kontrolle risikobehafteter Tätigkeiten stützen sich die ATG auf:

- das „Regelsystem“ von Eni und alle darin enthaltenen Regelwerke; und
- ihr eigenes autonomes Organisationssystem, das von der ATG gemäß den Referenzregelwerken umgesetzt wird¹⁰.

Die Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung des Risikos der Begehung der im italienischen Gesetzesdekret Nr. 231 von 2001 genannten Vortaten sind in zwei Kontrollebenen gegliedert:

- 1) allgemeine Standards für die Transparenz der Tätigkeiten - gemäß Definition im 231-Modell der Eni SpA -, die für alle ATG gelten und bei allen in Betracht gezogenen risikobehafteten Tätigkeiten stets vorhanden sein müssen;
- 2) spezifische Kontrollstandards, die Sonderbestimmungen zur Regelung der besonderen Aspekte risikobehafteter Tätigkeiten enthalten und in den Referenzregelwerken des Unternehmens enthalten sein müssen.

Die in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von Eni SpA und auf der Grundlage der im italienischen Gesetzesdekret Nr. 231 von 2001 vorgesehenen Kategorien von Vortaten identifizierten ST und SKS werden allen ATG über den Sonderteil des 231-Modells von Eni SpA zur Verfügung gestellt.

⁹ Die Unternehmen werden auf Grundlage der in der entsprechenden GP angegebenen Clustering-Kriterien klassifiziert.

¹⁰ Hierzu gehören die MSG „Human Resources“/GP „Organisation“.

B.1.1.3 WHISTLEBLOWING-SYSTEM IM BEREICH DER ADMINISTRATIVEN UNTERNEHMENSHAFTUNG

Das Meldesystem ist integraler Bestandteil der Compliance-Modelle und durch spezielle Regelwerke geregelt¹¹. Gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Regelwerke sind spezifische Informationsflüsse an die Compliance-Organen vorgesehen.

Insbesondere müssen die ÜO der ITG über wichtige Ereignisse, die eine Haftung gemäß 231-Dekret nach sich ziehen könnten, informiert werden, und Zugang zu relevanten Unternehmensinformationen und -dokumenten erhalten. Die ÜO der ITG sind dazu berechtigt, bei den Verantwortlichen der Unternehmensfunktionen weitere Informationen anzufordern und Meetings zur Besprechung wichtiger Fragen anzuberaumen.

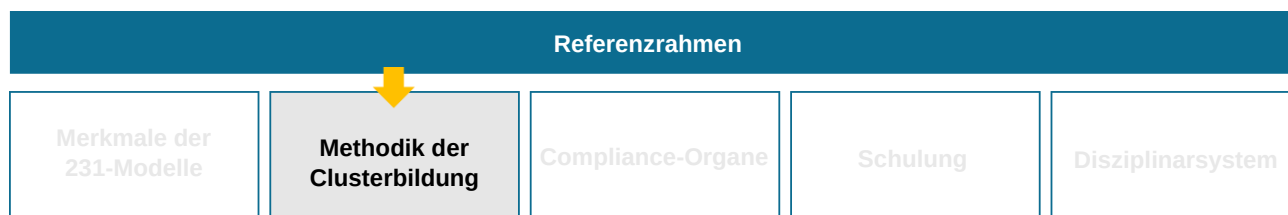
B.1.1.4 FÜR BETEILIGUNGSGESELLSCHAFTEN GELTENDE VORSCHRIFTEN

Eni verpflichtet sich - über ihre in die Unternehmensorgane der Beteiligungsgesellschaften bestellten Repräsentanten - sicherzustellen, dass die Unternehmen und Körperschaften (wie Joint Ventures, Konsortien etc.), an denen sie eine Minderheitsbeteiligung hält, die in dieser ECG Policy festgelegten Grundsätze umsetzen. Insbesondere fördern die Repräsentanten in einer risikobasierten Logik und nach Abstimmung mit den zuständigen Einheiten der Funktion Integrierte Compliance von Eni SpA in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Einführung von Systemen zur Prävention des Risikos der administrativen Unternehmenshaftung sowie die Einrichtung von Compliance-Organen. Bei Gründung von Beteiligungsgesellschaften (z. B. Ausarbeitung von Entwürfen der Satzung, Ausarbeitung von Entwürfen für Gesellschaftervereinbarungen) können die Repräsentanten von Eni, sofern benannt, die Unterstützung der zuständigen Einheit der Funktion Integrierte Compliance der Eni SpA anfordern, um die Einführung von Systemen zur Prävention des Risikos der administrativen Unternehmenshaftung sowie die Einrichtung von Compliance-Organen gemäß in dieser ECG Policy festgelegten Grundsätzen und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zur administrativen Unternehmenshaftung zu bewerten.

Die Unterstützung von COMP für die Eni-Repräsentanten der Beteiligungsgesellschaften wird bei Bedarf auch während der konkreten Umsetzung der 231-Kontrollstandards (z.B. Ausarbeitung des allgemeinen Teils des 231-Modells bei Ersteinführung und späterer Änderungen, Anwendung der darin vorgesehenen Kontrollmaßnahmen in den Unternehmensregelwerken) und im Falle einer erforderlichen Aktualisierung gewährleistet.

¹¹ Annex C „Management von Whistleblowing-Meldungen, die bei Eni SpA und bei kontrollierten Tochtergesellschaften eingehen“ zur MSG „*Internal Control and Risk Management System*“, zur ECG Policy „Eni Risk and Internal Control Holistic framework“ und späterer Änderungen und Ergänzungen.

B.1.2 CLUSTERBILDUNG VON TOCHTERGESELLSCHAFTEN UND KÖRPERSCHAFTEN



Um die in dieser ECG Policy vorgesehenen Verpflichtungen und Anforderungen, die Tochtergesellschaften und anderen Körperschaften gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets 231/2001 obliegen, aus einer risikobasierten Perspektive anzupassen, definiert die zuständige Funktion Integrierte Compliance ein System zur Klassifizierung des Risikos der administrativen Unternehmenshaftung (nachstehend auch „Clusterbildung“).

Die Unternehmen werden in vier Risikokategorien eingeteilt:

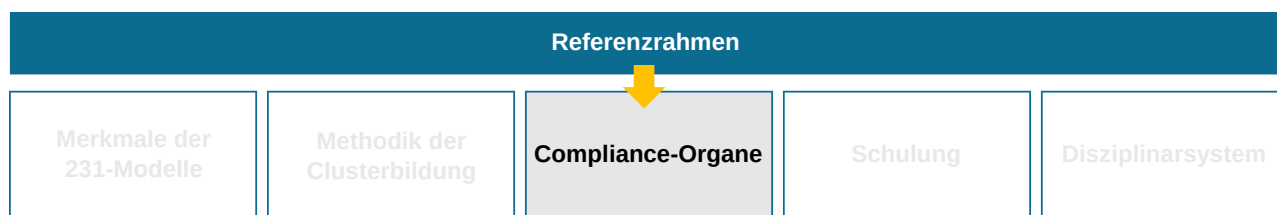
1. hoch
2. mittel bis hoch,
3. mittel bis gering,
4. gering.

Diese Klassifizierung dient als Leitfaden für die Strukturierung der Compliance-Organe und die erforderlichen Compliance-Tätigkeiten wie Schulungen und Überwachung.

Die Clusterbildung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt und nach wichtigen Ereignissen wie Übernahmen oder organisatorischen Veränderungen aktualisiert.

Die Kriterien zur Bestimmung der Risikoklasse (nachstehend „Cluster“), die Methodik der Clusterbildung, der Clusterprozess und dessen Überprüfung sind in einem eigenen Regelwerk festgelegt.

B.1.3 COMPLIANCE-ORGANE



Für die Tochtergesellschaften sind unabhängige und autonome Compliance-Organe vorgesehen, deren Aufgabe es ist, die Funktionsweise, Einhaltung und Angemessenheit des 231-Modells für ITG sowie die Wirksamkeit der in den Compliance-Modellen für die Verwaltung und Kontrolle risikobehafteter Tätigkeiten zum Zwecke der administrativen Unternehmenshaftung vorgesehenen Kontrollmechanismen für die ATG zu überwachen und die Kontinuität der Maßnahmen sicherzustellen.

Die Compliance-Organen verfügen über autonome Initiativ- und Kontrollbefugnisse und über ein angemessenes Budget für die Durchführung ihrer Tätigkeiten. Ihre Struktur variiert je nach dem mit dem jeweiligen Unternehmen verbundenen Risiko. Im Einzelnen gilt:

- **ITG:**
 - (i) bei ITG mit „hohem“ und „mittlerem bis hohem“ Risiko ist das Überwachungsorgan (ÜO) ein Kollegialorgan mit mindestens einem externen Mitglied;
 - (ii) bei ITG mit „mittlerem bis geringem“ Risiko und „geringem“ Risiko ist das Überwachungsorgan ein Einzelorgan.
- **ATG mit „hohem“ und „mittlerem bis hohem“ Risiko:** ein IÜO mit mindestens einem externen Mitglied ist erforderlich¹².

In jedem Fall kann das Verwaltungsorgan des Unternehmens nach Rücksprache mit der zuständigen Einheit der Funktion Integrierte Compliance auf der Grundlage der Risikokategorie prüfen, ob die Bestellung von Compliance-Organen mit einer von der Standardzusammensetzung abweichenden Zusammensetzung zweckmäßig ist.

Die Mitglieder der Compliance-Organen werden von den Verwaltungsorganen der Tochtergesellschaft ernannt und müssen die Anforderungen an Unabhängigkeit, Professionalität und Integrität erfüllen.

Eine Mitgliedschaft in den Compliance-Organen setzt voraus, dass keine operativen Funktionen innerhalb der Tochtergesellschaft ausgeübt werden.

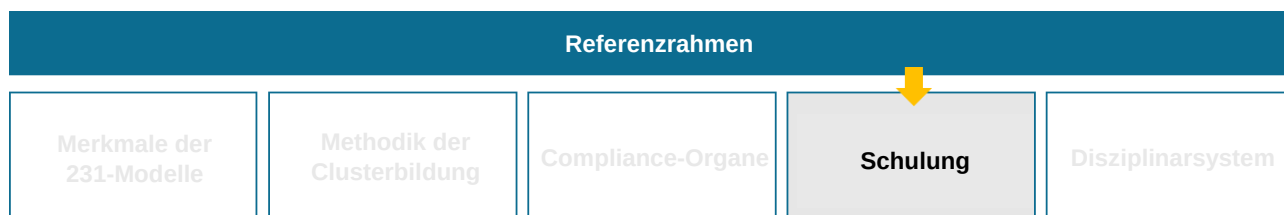
Die Compliance-Organen haben für ihre Analyse-, Kontroll- und Überwachungstätigkeiten, die direkt oder über interne Unternehmensfunktionen oder externe Lieferanten ausgeübt werden können, uneingeschränkten Zugang zu den Unterlagen und Informationen der Tochtergesellschaft.

In Bezug auf die Compliance-Organen und in Übereinstimmung mit den oben genannten Bestimmungen legen die geltenden Regelwerke im Einzelnen Folgendes fest:

- die Zusammensetzung;
- die Modalitäten für die Auswahl und Ernennung der Mitglieder;
- die Anforderungen an Professionalität, Integrität und Unabhängigkeit der Mitglieder;
- die Funktionen, Befugnisse und Aufgaben;
- die Funktionsweise, einschließlich der Festlegung des Budgets.

¹² Für ATG mit „mittlerem bis geringem“ Risiko und „geringem“ Risiko ist die Einrichtung eines Compliance-Organen nicht vorgesehen.

B.1.4 SCHULUNG IM BEREICH DER ADMINISTRATIVEN UNTERNEHMENSHAFTUNG



Die Mitarbeiter der Tochtergesellschaften müssen über die geltenden Vorschriften zur administrativen Unternehmenshaftung, die Bedeutung der Einhaltung dieser Vorschriften und die in dieser Policy und in weiteren Regelwerken zu diesem Thema enthaltenen Grundsätze informiert werden, damit sie sich der Haftungsrisiken, denen die Unternehmen ausgesetzt sind, und der zu ihrer Vermeidung zu ergreifenden Maßnahmen bewusst sind.

Zu diesem Zweck sind regelmäßige Schulungen und Fortbildungen zum Thema administrative Unternehmenshaftung für alle Mitarbeiter obligatorisch.

Die Teilnehmer des Schulungsprogramms werden von der zuständigen Einheit der Funktion Integrierte Compliance auf der Grundlage einer Methodik zur Segmentierung der Mitarbeiter nach einem risikobasierten Ansatz ermittelt.

Die Planung der Schulungen erfolgt nach Rücksprache mit den zuständigen Funktionen Human Resources durch die zuständige Einheit der Funktion Integrierte Compliance nach einem risikobasierten Ansatz, der ein Schulungsprogramm mit Online-Kursen (E-Learning) und Präsenz-/Fernschulungen mit möglichen Tests zur Überprüfung des Lernfortschritts vorsieht.

Die Compliance-Organe überwachen die für das Verständnis und die Verbreitung der Vorschriften zur administrativen Unternehmenshaftung und zum 231-Modell/zu den Compliance-Modellen erforderlichen Initiativen.

Die zuständigen Einheiten der Funktion Integrierte Compliance der Eni SpA stellen sicher, dass die Mitglieder der Compliance-Organe die erforderlichen Schulungsmaßnahmen zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse im Bereich der administrativen Unternehmensverantwortung erhalten.

B.1.5 DISZIPLINARSYSTEM



Im Rahmen der Tochtergesellschaften ist die Anwendung eines Disziplinarsystems vorgesehen, das geeignet ist, Verstöße gegen die in den 231-Modellen der ITG oder in den Compliance-Modellen für die Verwaltung und Kontrolle risikobehafteter Tätigkeiten zum Zwecke der administrativen Unternehmenshaftung festgelegten Vorschriften zu ahnden, und zwar sowohl

in Bezug auf Personen in Führungspositionen als auch auf Personen, die der Leitung anderer unterstehen.

Bei jeder Meldung über die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Unternehmensvorschriften, die die Standards/Kontrollmaßnahmen festlegen, wird ein Verfahren zur Feststellung mutmaßlich rechtswidriger Handlungen von Mitarbeitern des Unternehmens gemäß den geltenden internen Vorschriften eingeleitet.

Das Disziplinarsystem wird unabhängig vom Verlauf und von den Ergebnissen der von den zuständigen Justizbehörden eingeleiteten Strafverfahren angewandt.

Die betroffene Tochtergesellschaft informiert die Compliance-Organen über die Verhängung der Sanktion oder die getroffene Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens.

Die Compliance-Organen informieren die zuständigen Funktionen über Verstöße gegen das 231-Modell für die ITG und das Compliance-Modell für die ATG, damit ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden kann.

Das Compliance-Organ informiert das Verwaltungsorgan und die Kontrollorgane¹³ der Tochtergesellschaft über die Meldung eines Verstoßes gegen diese Policy und die Compliance-Modelle, der von einem Mitglied des Verwaltungsorgans oder vom Compliance-Organ selbst begangen wurde und gewährleistet die Vertraulichkeit der Daten der betroffenen Personen. Das Verwaltungsorgan und das Compliance-Organ führen unter Ausschluss der betroffenen Person(en) die erforderlichen Überprüfungen durch und ergreifen/fördern die geeigneten Maßnahmen.

B.1.5.1 DISZIPLINARSYSTEM BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE 231-MODELLE DER ITG

Bei Verstößen gegen die 231-Modelle der ITG und für die Anwendung der entsprechenden Sanktionen wird auf die Bestimmungen in den 231-Modellen der Tochtergesellschaften selbst verwiesen.

B.1.5.2 DISZIPLINARSYSTEM BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE COMPLIANCE-MODELLE DER ATG

Bei jeder Meldung einer Nichteinhaltung dieser Policy und der Kontrollmaßnahmen im Bereich der administrativen Unternehmenshaftung in den ATG wird ein Verfahren zur Feststellung eines Fehlverhaltens der Mitarbeiter des Unternehmens gemäß den gültigen internen Regelwerken eingeleitet.

Die ATG informiert das Internationale Überwachungsorgan (IÜO) über die Verhängung der Sanktion oder die getroffene Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens mit den entsprechenden Begründungen.

Das Internationale Überwachungsorgan (IÜO) informiert das Verwaltungsorgan der ATG über die Meldung eines Verstoßes gegen das Modell der ATG, der von einem Mitglied des

¹³ Bei ITG ist dies zum Beispiel der Prüfausschuss.

Verwaltungsorgans oder vom Internationalen Überwachungsorgan (IÜO) selbst begangen wurde. Das Verwaltungsorgan und das Internationale Überwachungsorgan (IÜO) führen unter Ausschluss der betroffenen Person(en) die erforderlichen Überprüfungen durch und ergreifen/fördern die geeigneten Maßnahmen.

■ B.2 EXTERNE REFERENZEN

- Italienisches Gesetzesdekret 231 vom 8. Juni 2001 „Regelung der administrativen Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Verbänden auch ohne Rechtspersönlichkeit gemäß Artikel 11 des Gesetzes Nr. 300 vom 29. September 2000“;
- Richtlinien der Confindustria für den Aufbau von Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodellen gemäß Italienischem Gesetzesdekret Nr. 231 vom 8. Juni 2001 (Juni 2021);
- Corporate Governance Code (2020);
- CoSO – Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (2013), Internal Control, Integrated Framework;
- Italienisches Bürgerliches Gesetzbuch, insbesondere die Art. 2086, 2359, 2497, 2497-bis, 2497-ter, 2497-quater, 2497-quinquies, 2497-sexies, 2497-septies;
- Bestimmungen des italienischen Strafgesetzbuches und von Sondergesetzen, die Vortaten enthalten, die eine administrative Unternehmenshaftung begründen.

■ B.3 DEFINITIONEN, ABKÜRZUNGEN UND AKRONYME

DEFINITIONEN

231-MODELLE DER ITALIENISCHEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN: Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß italienischem Gesetzesdekret Nr. 231 von 2001, das von den italienischen Tochtergesellschaften angenommen wurde.

231-MODELL VON ENI SPA: Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß italienischem Gesetzesdekret Nr. 231 von Eni SpA.

ADMINISTRATIVE UNTERNEHMENSHAFTUNG: Haftung, die kollektiven Körperschaften, einschließlich Kapitalgesellschaften, bei der Begehung bestimmter Straftaten, die in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil begangen werden, durch folgende Personen entstehen kann: (i) Personen, die Vertretungs-, Verwaltungs- oder Leitungspositionen in der Körperschaft oder in einer ihrer Organisationseinheiten mit finanzieller und funktionaler Autonomie ausüben, sowie durch Personen, die auch de facto die Leitung und Kontrolle derselben innehaben; (ii) Personen, die der Leitung oder Aufsicht einer der unter Buchstabe (i) genannten Personen unterstehen; (iii) ehemaliges italienisches Gesetzesdekret 231 von 2001.

AUSLÄNDISCHE TOCHTERGESELLSCHAFT (ODER AUCH ATG): Tochtergesellschaft der Eni SpA, die weder ihren Geschäftssitz noch eine operative Niederlassung oder ihre Haupttätigkeit in Italien hat.

COMPLIANCE-MODELLE: Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodelle gemäß italienischem Gesetzesdekret 231/2001, die von den Italienischen Tochtergesellschaften angenommen wurden, sowie Compliance-Modelle für die Verwaltung und Kontrolle risikobehafteter Tätigkeiten zum Zwecke der administrativen Unternehmenshaftung, die von den ATG angenommen wurden.

COMPLIANCE-MODELLE DER ATG: Kontrollmaßnahmen, die für jeden WÜCB ermittelt werden, um die risikobehafteten Tätigkeiten der ausländischen Tochtergesellschaften zu überwachen. Diese Maßnahmen sind in den Referenzregelwerken des Unternehmens festgelegt und berücksichtigen die organisatorischen und geschäftlichen Besonderheiten der ATG sowie die Besonderheiten des jeweiligen normativen Rahmens.

CLUSTERBILDUNG: System zur Klassifizierung des Risikos der administrativen Unternehmenshaftung der Tochtergesellschaften, das angewendet wird, um die Verpflichtungen und Anforderungen dieser Policy und der entsprechenden GP entsprechend der Risikoklasse („Cluster“), zu der sie gehören, anzupassen.

GESCHÄFTSFÜHRER DER ITG ODER ATG: Beauftragter Geschäftsführer oder Person, dem/der gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung ähnliche Funktionen und Befugnisse übertragen wurden.

INTERNATIONALES ÜBERWACHUNGSORGAN (IÜO): Unabhängiges Compliance-Organ für ausländische Tochtergesellschaften mit „mittlerem bis hohem“ Risiko und „hohem“ Risiko, das vom Verwaltungsorgan der ausländischen Tochtergesellschaft ernannt wird und über autonome Initiativ- und Kontrollbefugnisse verfügt.

ITALIENISCHE TOCHTERGESELLSCHAFT (ODER AUCH ITG): Tochtergesellschaft der Eni SpA, die in Italien gegründet wurde oder die, obwohl sie im Ausland gegründet wurde, eine operative Niederlassung oder ihren Hauptgeschäftssitz in Italien hat. Hierzu gehören auch italienische Tochtergesellschaften, die gemäß Artikel 2359 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 des italienischen Zivilgesetzbuches von Eni kontrolliert werden, sofern die Anwendung dieser Policy nicht durch Satzungsbestimmungen oder Vereinbarungen mit Drittgesellschaftern über das Regelsystem oder bestimmte Sachverhalte betreffend ausgeschlossen ist.

KONTROLLSTANDARDS: Übergreifende Kontrollmaßnahmen, die in Bezug auf alle sensiblen Tätigkeiten im Allgemeinen Teil der 231-Modelle der ITG zu berücksichtigen und anzuwenden sind, sowie spezifische Kontrollmaßnahmen, die einer oder mehreren sensiblen Tätigkeiten zugeordnet werden können und bestimmte Risiken von Straftaten mindern sollen, d.h. potenzielle Straftaten, die bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit von den gemäß dem 231-Modell von Eni SpA als Adressat betrachteten Personen begangen werden können.

RISIKOBASIERTER ANSATZ: Ein präventiver Ansatz, der dazu beiträgt, das Risiko von Verstößen zu mindern, Maßnahmen entsprechend der Risikostufe zu diversifizieren und Verbesserungsziele festzulegen.

SENSIBLE TÄTIGKEITEN (ST): Unternehmenstätigkeiten, bei denen das Risiko besteht, dass Vortaten im Zusammenhang mit der administrativen Unternehmenshaftung gemäß italienischem Gesetzesdekret Nr. 231 von 2001 begangen werden.

TOCHTERGESELLSCHAFT: Unternehmen, die direkt und/oder indirekt ausschließlich von Eni SpA in Italien oder im Ausland kontrolliert werden und die im Anhang „Tochtergesellschaften“ des letzten genehmigten Konzernabschlusses sowie in der ergänzenden Liste der italienischen Tochtergesellschaften gemäß Art. 2359, Absatz 1, Nr. 1 und Absatz 2 des italienischen Zivilgesetzbuches von Eni aufgelistet sind, die beide von der für Unternehmensangelegenheiten und Governance zuständigen Funktion nach Rücksprache mit der zuständigen Einheit der Funktion Administration und Finanzberichtserstattung sowie mit den anderen zuständigen Funktionen, die mit Unterstützung der Funktion Organisation ermittelt wurden, erstellt wurden und den betroffenen Funktionen für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt wurden.

ÜBERWACHUNGSORGAN (ÜO): Von den ITG gemäß italienischem Gesetzesdekret Nr. 231 von 2001 eingerichtetes Compliance-Organ.

VERWALTUNGSORGAN: Verwaltungsrat/Geschäftsführung, Alleinvertand/alleiniger Geschäftsführer oder gleichwertiges Organ mit Sitz in Italien oder im Ausland, das für die Verwaltung des Unternehmens verantwortlich ist.

VORTAT: Straftatbestand, der gemäß italienischem Gesetzesdekret Nr. 231 von 2001 eine administrativen Unternehmenshaftung begründet.

WHISTLEBLOWING-MELDUNG(EN): gemäß Definition des Regelwerks der Eni SpA zu den Whistleblowing-Meldungen.

WESENTLICHE ÜBERGREIFENDE COMPLIANCE-BEREICHE („WÜCB“): Compliance-Bereiche, die auf der Grundlage der im Gesetzesdekret Nr. 231 von 2001 vorgesehenen Kategorien von Vorfällen ermittelt wurden und für die für ausländische Tochtergesellschaften ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie einer administrativen Unternehmenshaftung unterliegen.

AKRONYME

ATG: Ausländische Tochtergesellschaft, ital.: **CE** – controllata estera, engl.: **FS** – foreign subsidiary

COMP: Funktion Integrierte Compliance der Eni SpA

GP: Global Procedure⁵

INAU: Funktion Internes Audit der Eni SpA

ITG: Italienische Tochtergesellschaft, ital.: **CE** – controllata italiana, engl.: **IS** – Italian subsidiary

IÜO: Internationales Überwachungsorgan, ital.: **ODVI** – Organismo di Vigilanza Internazionale, engl.: **ISB** – International Supervisory Body

ÜO: Überwachungsorgan, ital.: **ODV** – Organismo di Vigilanza, engl.: **SB** – Supervisory Body

WÜCB: Wesentliche übergreifende Compliance-Bereiche, ital.: **ACTR** – Ambiti di Compliance Trasversali Rilevanti, engl.: **SCCA** – Significant Cross Compliance Areas

⁵ Global Procedures werden vom Headquarter herausgegeben und in den Tochtergesellschaften als Company Procedures veröffentlicht.